

Pet 2-18-18-270-024430

52525 Heinsberg

Immissionsschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein Beschluss des Deutschen Bundestages gefordert, wonach die Bundesregierung den internationalen Verpflichtungen zur Minderung der Ammoniak-Emissionen nachkommt und bis zum Erreichen dieser Verpflichtungen, die Genehmigung von Massentierhaltungen aussetzt.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent im Wesentlichen an, Ammoniak breite sich in der Atmosphäre aus und schädige die Umwelt gleich in mehrfacher Hinsicht. Es führe zu einer Versauerung des Bodens, könne Pflanzen und Wälder schädigen und belaste indirekt das Klima. Laut Umweltbundesamt (UBA) entstehe das umweltschädliche Ammoniak zum überwiegenden Teil (ca. 95 Prozent) durch Tierhaltung und in erhöhtem Maße durch die sogenannte Massentierhaltung. Die Parteien der Genfer Luftreinhaltekonvention, wozu auch Deutschland gehöre, hätten 2005 das Multikomponenten-Protokoll beschlossen und sich durch die Einführung nationaler Höchstmengen verpflichtet, die Ammoniak-Emissionen zu vermindern. Ab dem Jahr 2010 dürften 550.000 Tonnen Ammoniak nicht mehr überschritten werden. Ausweislich einer Antwort der Bundesregierung vom 21. Mai 2015 auf eine Kleine Anfrage einer Fraktion des Deutschen Bundestages habe Deutschland seit 2010 in keinem Jahr die maximal zulässige Grenze an Ammoniak-Emissionen eingehalten, sondern liege vielmehr deutlich darüber. So hätten die Ammoniak-Emissionen in jedem Jahr deutlich über 600.000 Tonnen gelegen, im Jahr 2011 sogar bei 675.000 Tonnen und im Jahr 2014 bei 671.000 Tonnen. Laut weiterer Auskunft der Bundesregierung seien die höheren Werte der Emissionen auf die Umstellung des Messverfahrens auf "internationale Standards" zurückzuführen. Der Petent vertritt die

noch Pet 2-18-18-270-024430

Auffassung, die wenigen bisher beschlossenen und getroffenen Maßnahmen seien offensichtlich erfolglos oder führten nicht zu der gewünschten Reduzierung der Ammoniak-Emissionen bis zur maßgeblichen Höchstgrenze. Daher halte er seine geforderten Beschlüsse für gerechtfertigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wurde durch 133 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss äußert Verständnis für das vorgetragene Anliegen.

Der Petitionsausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass Ammoniak eine chemische Verbindung von Stickstoff und Wasserstoff mit der Summenformel NH_3 ist. Es ist ein stark riechendes, farbloses, wasserlösliches und giftiges Gas, das zu Tränen reizt und erstickend wirkt. Ammoniak ist eine der meist produzierten Chemikalien und Grundstoff für die Produktion aller weiteren Stickstoffverbindungen. Der größte Teil des Ammoniaks wird zu Düngemitteln, insbesondere Harnstoff und Ammoniumsalzen, weiterverarbeitet. Wichtige Quellen für Ammoniak-Emissionen sind Vulkanausbrüche, die Viehhaltung sowie die Rindermast und auch der Verkehr. Eine besondere Bedeutung hat Ammoniak in der Ökologie der Gewässer. Da es für die meisten Organismen der Gewässer toxisch ist, kann bei einer Überschreitung des kritischen pH-Wertes plötzliches Fischsterben auftreten.

Wie der Petent ausgeführt hat, hat sich Deutschland in dem sogenannten Multikomponenten-Protokoll der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen

noch Pet 2-18-18-270-024430

(ONECE), das die jährlichen Emissionen durch Einführung nationaler Höchstmengen begrenzt, verpflichtet, die Ammoniak-Emissionen zu vermindern. Ab dem Jahr 2010 dürfen 550.000 Tonnen Ammoniak nicht mehr überschritten werden. Weiterhin hat Deutschland im Zuge der Novellierung des Protokolls eine Reduktion der Ammoniak-Emissionen bis 2020 um 5 Prozent gegenüber dem Wert von 2005 zugesagt. Eine Emissionshöchstmenge von 550.000 Tonnen sieht auch die auf EU-Ebene gültige Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (NEC-Richtlinie) vor.

Die vom Petenten thematisierten, seitens der Bundesregierung im Dezember 2014 berichteten Ammoniak-Emissionen haben im Wesentlichen folgende Ursachen:

- a) Änderung der Emissionsfaktoren für stickstoffhaltige Mineraldünger. Die nunmehr anzuwendenden internationalen Berichterstattungsleitlinien (EMEP-Guidebook 2013) führten für die in Deutschland verwendeten stickstoffhaltigen Mineraldünger rechnerisch etwa zu einer Verdoppelung dieser Teilemissionen. Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass es Hinweise darauf gibt, nach denen die internationalen Emissionsfaktoren für stickstoffhaltige Mineraldünger unter den Bedingungen in Deutschland zumindest teilweise wesentlich zu hoch sein könnten. Dies wird gegenwärtig auf nationaler und internationaler Ebene geprüft. Mit Ergebnissen ist allerdings nicht vor 2018 zu rechnen.
- b) Wegfall der Berücksichtigung von Leerstandszeiten in der Tierhaltung.
- c) Aktualisierung der Geflügelzahlen.
- d) Berücksichtigung der Emissionen aus vergorenem Wirtschaftsdünger.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass zur Minderung der Ammoniak-Emissionen im Rahmen der Novellierung der Düngeverordnung (DüV), zusätzliche Maßnahmen verbindlich eingeführt werden sollen. Der Petitionsausschuss ergänzt, dass die DüV die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen regelt.

noch Pet 2-18-18-270-024430

Sie ergänzt damit die Düngemittelverordnung für die Zulassung und das Düngegesetz für den Vertrieb von Düngemitteln etc. Die Maßnahmen sind:

- a) Ausdehnung der Vorschrift zur unverzüglichen Einarbeitung von bestimmten flüssigen Wirtschaftsdüngern auf unbestellten Ackerflächen auf alle organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel mit jeweils wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff. Zudem ist vorgesehen, die maximal zulässige Einarbeitungszeit nach einer Übergangsfrist weiter zu verringern.
- b) Einführung von Vorschriften zur Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren für alle flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf bewachsenen Flächen.
- c) Auf unbestelltem Ackerland sollen künftig auch Harnstoffdünger unverzüglich eingearbeitet werden. Alternativ können Ureasehemmstoffe zugegeben werden; diese mindern die Zersetzung des ausgebrachten Harnstoffs und damit die Ammoniak-Emissionen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass diese Novellierung der DüV im Laufe des ersten Halbjahres 2017 abgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich einer Minderung der Emissionen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen, zu denen unter anderem große Tierhaltungsanlagen zählen, wird derzeit eine Anpassung der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) an den aktuellen Stand der Technik vorbereitet. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses werden im Zuge der Anpassung Maßnahmen zur Minderung der Emissionen geprüft, beispielsweise der verpflichtende Einbau von Abluftreinigungsanlagen bei bestimmten großen Tierhaltungsanlagen. Außerdem wird eine Anpassung der Anforderungen hinsichtlich der Abdeckung von Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger diskutiert. Der Petitionsausschuss ergänzt, dass die umfangreichen Beratungen zur TA Luft nach sei-

noch Pet 2-18-18-270-024430

ner Kenntnis gerade erst begonnen haben. Mit einem Abschluss ist frühestens in ein bis zwei Jahren zu rechnen.

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses erscheinen die beschriebenen Maßnahmen aus Düngung, Abluftreinigung und Lagerung insgesamt geeignet ein Minderungspotential darzustellen, das ausreicht, um die geltende Emissionshöchstmenge für Ammoniak zu unterschreiten.

Soweit der Petent eine generelle Aussetzung der Erteilung von Genehmigungen für große Tierhaltungsanlagen bis zur sicheren Einhaltung der nationalen Vorgaben der Höchstmengen für Ammoniak-Emissionen fordert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dies nach geltendem Recht unzulässig ist. Denn die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung für große Tierhaltungsanlagen ist bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zu erteilen. Dies verlangt die Erfüllung der maßgeblichen anlagenbezogenen Vorgaben. Im Fall von Tierhaltungsanlagen zielen diese unter anderem auf die Minderung der Ammoniak-Emissionen ab. Der Petitionsausschuss betont, dass der Betreiber gemäß § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen hat, um Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik wird für genehmigungsbedürftige Anlagen in der TA Luft konkretisiert. Diese wird vielfach auch bei der Festlegung von Anforderungen für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen als Erkenntnisquelle herangezogen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden wird.